

Dekret über die Kirchcorporationen und die Minderheiten

(Kirchcorporationen, Minderheiten (Dekret))

vom 26. November 2003

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen, gestützt auf Art. 14 und 15 der reformierten Kirchenverfassung vom 22. September 2002 (RKV), beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Dekret legt die Voraussetzungen für die Anerkennung und Auflösung von Kirchcorporationen fest¹.

² Es regelt die Rechte und Pflichten der anerkannten Kirchcorporationen und der kirchlichen Minderheiten².

II. Die Kirchcorporationen

§ 2 Definition

Als Kirchcorporation gilt ein von der Synode anerkannter Zusammenschluss von Mitgliedern verschiedener Kirchgemeinden des Kantons Schaffhausen mit einem gemeinsamen Anliegen (Art. 14 RKV).

§ 3 Voraussetzung der Anerkennung

Die Synode erteilt die Anerkennung als Kirchcorporation, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Mindestzahl von 50 stimmberechtigten Mitgliedern;
- b) eigenes Organisationsstatut;
- c) Einhaltung der kantonalkirchlichen Rechtsordnung;
- d) Anerkennung der kirchenrätlichen Aufsicht;
- e) eigener Finanzhaushalt.

§ 4 Entzug der Anerkennung

¹ Die Synode entzieht einer Kirchcorporation auf Antrag des Kirchenrates die Anerkennung, wenn sie die ihr auferlegten Pflichten verletzt oder wenn eine oder mehrere Voraussetzungen gemäss § 3 nicht mehr erfüllt sind.

² Vor dem Entzug setzt der Kirchenrat der Kirchcorporation eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel.

§ 5 Rechte

Einer Kirchcorporation kommen folgende Rechte zu:

- a) die eigenständig Gestaltung des kirchlichen Lebens;
- b) die Erhebung von Mitgliederbeiträgen;
- c) eine beratende Stimme mit Antragsrecht in der Synode;
- d) Beiträge der Kantonalkirche gemäss § 10 dieses Dekrets.

§ 6 Pflichten

Einer Kirchcorporation kommen folgende Pflichten zu:

- a) die kirchliche Betreuung ihrer Mitglieder und die Durchführung gottesdienstlicher Handlungen;
- b) die regelmässige Information des Kirchenrats über ihre Tätigkeit und über die Zusammensetzung ihrer Organe;
- c) die Vorlage von Voranschlag und Jahresrechnung an den Kirchenrat;
- d) Einreichung des Organisationsstatuts an den Kirchenrat zur Genehmigung;
- e) Meldung der kirchlichen Amtshandlungen an das Pfarramt, auf dessen Gebiet sie vollzogen wurden.

§ 7 Mitbenutzung von Räumlichkeiten und Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden

¹ Kirchcorporationen und Kirchengemeinden einigen sich über die gegenseitige Zusammenarbeit in Bereichen der Gemeindegemeinschaft und der Raumbenutzung.

² Einigungen sind schriftlich festzuhalten. Allfällige Mieten und Gebühren sind einvernehmlich festzulegen.

§ 8 Organisationsstatut

Das Statut einer Kirchcorporation hat Bestimmungen zu enthalten über:

- a) Aufgabe und Zweck der Kirchcorporation;
- b) Bezeichnung, Zusammensetzung, Wahl und Einberufung der Organe;
- c) Befugnisse der Organe und Mitwirkungsrechte der Mitglieder;
- d) Beschaffung der finanziellen Mittel;
- e) Verfahren zur Änderung des Organisationsstatuts;
- f) Voraussetzungen und Verfahren für Beitritt und Austritt;
- g) Verfahren bei Auflösung der Kirchcorporation und ihre Folgen.

§ 9 Finanzhaushalt

Für das Rechnungswesen der Kirchcorporation sind die kantonalkirchlichen Grundsätze massgebend. Die Buchhaltung und Rechnung ist durch eine Revisionsstelle zu prüfen.

§ 10 Beitrag der Kantonalkirche

Die Synode legt den kantonalkirchlichen Beitrag jährlich im Rahmen des Budgets fest. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach den vergleichbaren Beiträgen der Kantonalkirche an die Kirchengemeinden und deren Pfarerschaft, der Mitgliederzahl

und den Aufgaben der Kirchkorporation sowie der Finanzlage der Kantonalkirche.

III. Minderheiten und Kommunitäten

§ 11 **Begriffe**

¹ Die Minderheit stellt ein Zusammenschluss von Kirchenmitgliedern der gleichen Kirchgemeinde dar, welche eine von der Mehrheit der Kirchgemeinde abweichende Frömmigkeit pflegt.

² Die Kommunität ist ein Zusammenschluss von Kirchenmitgliedern mit gleichem Haushalt.

§ 12 **Organisationsform**

Minderheiten innerhalb einer Kirchgemeinde sowie Kommunitäten können sich privatrechtlich zusammenschliessen.

§ 13 **Recht auf Kirchenbenutzung**

¹ Eine Minderheit besitzt unter Wahrung des Vorrechts der kirchlichen Mehrheit das Recht, das Kirchengebäude und die Kultusgeräte ihrer Kirchgemeinde zu benutzen, wenn sie:

- in einer Kirchgemeinde bis zu 300 Stimmberechtigte wenigstens 1/3,
- in einer Kirchgemeinde bis zu 700 Stimmberechtigte wenigstens 1/5 und
- in einer Kirchgemeinde von über 700 Stimmberechtigte wenigstens 1/7 der Stimmberechtigten umfasst.

² Allfällige Mieten und Gebühren sind einvernehmlich festzulegen.

³ Voraussetzung für die Mitbenutzung ist die Erfüllung der Steuerpflicht und die Einhaltung der kirchlichen Rechtsordnung.

§ 14 **Finanzielle Unterstützung**

Die Synode und die Kirchgemeinden können Minderheiten und Kommunitäten auf Gesuch hin finanziell unterstützen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Beiträge. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie allfällige Bedingungen für die Unterstützung sind vertraglich zu regeln.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 **Inkrafttreten**

Dieses Dekret tritt gleichzeitig mit der reformierten Kirchenverfassung vom 22. September 2002 in Kraft³. Es ist zu veröffentlichen und in die offizielle Sammlung der kirchlichen Erlasse aufzunehmen.

Schaffhausen, 26. Nov. 2003

Im Namen der Synode

Der Präsident: Eugen Stamm

Die Sekretärin: Regula Güttinger

¹ Art. 14 RKV (RS 201.100) und Art. 70-71 KO (RS 201.200)

² Art. 15 RKV (RS 201.100) und Art. 70-71 KO (RS 201.200)

³ Durch Beschluss der Synode vom 26. Nov. 2003 in Kraft gesetzt auf 1. Jan. 2004